

schwammen die Schiffe auf dem Strome, indeß auf den Jachten Pau-
fen und Trompeten in türkischer Musik ertönten und unaufhörlich Ra-
keten (600 an der Zahl) aus denselben aufstiegen. Am 18. Abends
langte der Churfürst von Mainz *) unter dem Namen eines Grafen
von Königstein an und stieg im Hof von England ab. Der Churfürst
machte ihm sogleich seine Aufwartung und führte ihn nach Poppelsdorf
und darauf in den hiesigen Hofgarten, wo gegen 10 Uhr eine Luft-
kugel aufgelassen wurde, die eine Reise von 10 Stunden über den
Rhein gemacht hat. Diesen Abend reiste Chur-Trier auf seinem pracht-
vollen Koblenzer Nachtschiff (das über 80,000 Reichsthaler geschätzt wird)
nach Koblenz, und seine Schwester am 20. nach der Tafel nach Essen
ab. Chur-Mainz trat seine Rückreise am 20. Morgens an, und am
23. reisten auch die Brüsseler Herrschaften **) weg.“

Die zuletzt beschriebenen Festlichkeiten haben freilich weniger dem
neuen Ordensritter, als den fürstlichen Herrschaften, welche in Bonn
zusammengetroffen waren, gegolten; immerhin aber mögen diese durch
den ungewöhnlichen Act jenes Ritterschlages herbeigelockt worden sein.

3. Das Statutenbuch von Neuenstadt.

Mitgetheilt von Oberamts-Richter Ganzhorn in Neckarsulm.

Die Stadt Neuenstadt ist noch im Besitze eines in 2 Bänden an-
gelegten Statutenbuchs. Dasselbe enthält im Anfang die Statuten und

*) Friedrich Karl von Erthal.

**) D. h. Erzherzogin Christine und Herzog Albrecht, welcher von 1781
bis 1793 gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin k. k. Gouverneur und Gene-
ralcapitain der Oesterreichischen Niederlande war.

Ordnungen, wie sie zur Zeit der churpfälzischen Herrschaft festgestellt worden sind. In Folge der Eroberung der Stadt durch Herzog Ulrich im Jahr 1504 war dieselbe mit Möckmühl und Widdern unter württembergische Herrschaft gekommen und im Jahr 1512 von Pfalzgraf Ruprecht förmlich an Württemberg abgetreten worden. Die Statuten wurden sodann während der württembergischen Hoheit weiter fortgeführt und ergänzt.

Das Statutenbuch gibt interessante Aufschlüsse über der Stadt alt Herkommen und Recht, über die Leibeigenschaft, Bürgerrecht, Frohndienste, forstliche Dienstbarkeit, Strafgerichtsbarkeit, Besteuerungswesen, Erbrecht, den Conkurs, über den Gerichtstag, über das Gewicht, die (Kocher-, Landstraßen- Wein-) Zölle, die Jahrmärkte, den Fischfang, Beckenordnung und dergleichen mehr.

Einiges Wichtige daraus wird späterer Ausführung vorbehalten.

Hier möge nur noch Erwähnung finden, daß diese Ordnungen zwar wohl auf dem Papier gestanden, aber eben nicht so gehalten worden sind, wie es wünschenswerth gewesen wäre. Es geht dies aus einer Schlußbemerkung im II. Bande hervor.

Herzog Friedrich August von Württemberg, von der Neuenstadter Linie, hat nämlich am Schlusse die denkwürdige Bemerkung eigenhändig eingeschrieben, welche lautet:

„Die Ordnungen seind gutt undt herlich, vndt solle billich ieder Burgermeister solche außwendig können. Es würdt aber so liderlich darnach gethan, daß man sich bald schämen sollte, etwaß weiters anordnen. Jedoch ist iede Obrigkeit schuldig, noch ihre Pflicht darauf zu halten, da es eine große Verantwortung bey dem Allerhöchsten hatt.“

Unter dem oberen Thore der Stadt, auf der Außenseite, befinden sich nebst der Jahreszahl 1703, noch die Wappen des Herzogs und seiner Gemahlin mit der Inschrift:

Von Gottes Gnaden	Von Gottes Gnaden
Friedrich August Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt u. Heidenheim.	Albertine Sophie Herzogin von Württemberg und Teck, geb. Gräfin zu Eberstein.